

VERFAHRENSVERMERKE

1. AUFSTELLUNGS-~~ÄNDERUNGS~~BESCHLUSS

Der Gemeinderat hat am 23.11.1988
gem. § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung /
~~Änderung~~ des Bebauungsplanes beschlossen.
Dieser Beschluß wurde am 31.03.1989
öffentlich bekanntgemacht.

2. FRÜHZEITIGE BÜRGERBETEILIGUNG

Die Bürgerbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB
wurde am _____ / in der Zeit vom
09.10.1989 bis 20.10.1989 durchgeführt.

3. ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG

Der Gemeinderat hat am 06.07.1991
_____ die öffentliche Auslegung des
Bebauungsplanentwurfs gem. § 3 Abs. 2
BauGB beschlossen. Nach vorheriger,
öffentlicher Bekanntmachung hat der
Bebauungsplanentwurf mit Textteil und
Begründung in der Zeit vom 15.07.1991
_____ bis 16.08.1991
_____ öffentlich ausgelegt.

4. SATZUNGSBESCHLUSS

Der Gemeinderat hat den Bebauungsplan

am 27.05. / 11.11.1992 gem. § 10
BauGB als Satzung beschlossen.

5. ANZEIGEVERFAHREN

Der Bebauungsplan wurde gem. § 11 Abs. 1
BauGB dem Regierungspräsidium Freiburg
angezeigt. Das Regierungspräsidium Freiburg
hat das Anzeigeverfahren gem. § 11 Abs. 3
BauGB durchgeführt und mit Verfügung
vom 12.10.1994 Az.: 22/2511.2-18/184
erklärt, daß nur unter dem in diesem Bescheid
aufgeführten Auflagen keine Verletzung von
Rechtsvorschriften geltend gemacht werden.

6. INKRAFTTRETEN

Der Bebauungsplan wurde mit der öffent-
lichen Bekanntmachung über die Durch-
führung des Anzeigeverfahrens gem. § 12
BauGB am 26.11.1994 rechtsverbindlich.

Stadtplanungsamt

Villingen - Schwenningen, den 07.12.1994



BESTÄTIGUNGEN

Die Planunterlage entspricht den Anforderungen
des § 1 der Planzeichenverordnung vom
30.07.1981.

Vermessungsamt

Villingen - Schwenningen, den 11. Juli 1994



Dieser Bebauungsplan ist mit der öffentlich
ausgelegten Fertigung identisch, ausgenommen
Änderungen laut Beschluß des Gemeinderates
vom 27.05.1992 / 11.11.1992

Stadtplanungsamt

Villingen - Schwenningen, den 11. Juli 1994

